

AMTSLEITUNG

Datum: 21.04.2017
Zahl: 004-1/2/17/GI
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen)

Auskünfte: AL Ernst Glanzer
Telefon: +43 (0) 4245 2385-23
Fax: +43 (0) 4245 2385-29
e-mail: ernst.glanzer@ktn.gde.at

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Weissenstein

1. Ziele der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

Sie erfüllen einen elementaren Bildungsauftrag, sie bereiten heranwachsende Generationen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) respektvoll auf Basis qualitativvoller pädagogischer Konzepte auf zukünftige Herausforderungen vor, sie fördern die Chancengleichheit von Kindern und müssen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben bei Bedarf zufriedenstellend sichern.

Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende Erziehungs- und Bildungsort für Kinder. Daher kommt dem frühen Lernen in der Familie eine enorm wichtige Bedeutung zu. Weiterführend haben Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen als familienergänzende Einrichtungen den Auftrag, zusätzlich zur qualitativvollen Betreuung und Erziehung, allen Kindern rechtzeitig bestmögliche Bildungserfahrungen und -chancen zu bieten. Der Vorbereitung auf die Schule – auf das Leben – kommt besonderer Stellenwert zu.

Die Kindergartenleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Kindergarten anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

2. Aufnahmebedingungen für den Kindergarten

Die Anmeldewoche findet jährlich im März statt. Die Auswahl und Aufnahme der Kinder erfolgt nach genau festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Kinder, die ein Jahr vor Schulbeginn stehen, haben Vorrang für den Kindergarten. Das Kindergartengesetz gibt die Kindergruppenhöchststärke mit jeweils 25 Kindergartenplätzen vor.

Die sozialen Indikationen sind wie folgt gestaffelt:

- 5-jährige Kinder 1
- AlleinerzieherIn ganztätig berufstätig 2
- AlleinerzieherIn halbtags berufstätig 3
- Beide Elternteile ganztätig berufstätig 4
- Ein Elternteil berufstätig 5
- AlleinerzieherIn nicht berufstätig 6
- Besondere Indikationen (Pflegerperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.) 7

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme:

- Um in die Kindergartengruppe aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes Voraussetzung.
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldung sollte persönlich erfolgen. Dabei kann der Erstkontakt zwischen der Leiterin, der Kindergartenpädagogin und dem Kind hergestellt werden. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, die neue personelle und räumliche Umgebung mit dem Kind etwas näher kennen zu lernen. Die Voranmeldung ist im Jahr des gewünschten Kindergartenbesuches jederzeit möglich, bedeutet aber noch keine konkrete Aufnahme für einen Kindergartenplatz.

Zur Einschreibung (die maßgebend für die Vormerkung des Kindes ist) ist der Meldezettel der Erziehungsberechtigten und der des Kindes mitzubringen. Besitzt der Erziehungsberechtigte eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft und keinen Mutter-Kind-Pass, muss vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden.

4. Kindergartenbesuch

Um aufbauende und erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten zu können ist ein regelmäßiger Kindergartenbesuch wichtig. Natürlich kann das Kind zu Hause bleiben, wenn Urlaubstage konsumiert werden oder besondere Anlässe gegeben sind, wo das Kind mit dabei sein soll.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindes und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.

Bis 17.00 Uhr hat der Kindergarten geöffnet. Das Kind muss daher spätestens bis dahin vom Erziehungsberechtigten oder von einer geeigneten Person abgeholt werden. Das Kind kann selbstverständlich flexibel, je nach den zeitlichen Gegebenheiten der Erziehungsberechtigten, mittags bis 12.30 Uhr und nachmittags bis spätestens 14:30 bzw. 17.00 Uhr abgeholt werden.

Für den Besuch des Kindergartens sind einige Gegenstände erforderlich, die mit dem Namen des Kindes markiert werden müssen. So können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich auftreten und viele Kinder verunsichern können.

Im Laufe des Jahres wird zweimal ein Werkbeitrag von der gruppenführenden Kindergartenpädagogin eingehoben, der für verschiedene Werkstücke zur Verfügung steht. Gebraucht werden für den Kindergartenbesuch: Hausschuhe, Jausentasche, bequeme Turnbekleidung, Bettwäsche (bei ganztägiger Unterbringung), Zahnputzbecher, -bürste, -paste, Wechselwäsche. Bei Bedarf sind auch Taschentücher und Servietten mitzubringen.

5. Erkrankung des Kindes

Ist wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen ein Kindergartenbesuch für längere Zeit nicht möglich, so wird um ehestmögliche Benachrichtigung der Kindergartenleiterin ersucht. Sollte ein Kind während eines Kindergartenbesuches erkranken, werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Leiterin gebeten, Ihr Kind, sobald es Ihnen möglich ist, persönlich oder durch eine geeignete Person abzuholen.

Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. Nach einer Infektionskrankheit (Schafblättern, Masern, Röteln...) ist es zum Schutz der anderen Kinder im Kindergarten notwendig, bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches, auf Verlangen der Kindergartenleiterin, ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wonach eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

6. Verpflichtendes Kindergartenjahr

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz) die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen der Woche (16 Wochenstunden) zu besuchen.

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

7. Elternbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung in der jeweiligen Höhe gefördert.

Der Kindergartenbeitrag wird je angefangenem Kalendermonat zuzüglich eines Verpflegungskostenbeitrages in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten. In den Kindergartenbeiträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene USt. enthalten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Für Geschwisterkinder, die auch das Kinderhaus in Puch besuchen, gibt es ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 20 % des zutreffenden Elternbeitrages.

An-, Ab- und Ummeldungen können bis zum letzten Tag des Vormonats bzw. dem 1. Werktag des zu verrechnenden Folgemonats vorgenommen werden.

Stellt der Kindergartenbeitrag auf Grund der momentanen Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, kann bei der Gemeinde um Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung angesucht werden.

Die erforderlichen Formulare sind bei der Leiterin des Kindergartens bzw. im Gemeindeamt erhältlich. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer sozialen Staffelung gilt der Monat der Antragstellung.

Ändern sich im Laufe des Jahres Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, über diese Änderungen der Leiterin des Betriebes so bald wie möglich Bescheid zu geben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

8. Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am zweiten Montag im September und endet jeweils am letzten Freitag im Juli.

Der Kindergarten hat an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Ganztagsgruppe	von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr
Halbtagsgruppe Vormittag	von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr
Erweiterte Halbtagsgruppe	von 06:45 Uhr bis 14:30 Uhr
Halbtagsgruppe Nachmittag	von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Hinweis:

In den Weihnachts- und Osterferien, sowie im Monat August hat der Kindergarten geschlossen.

Durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Villach, die in den genannten Ferien jeweils einen Betrieb-Weihnachts-, Oster- und Sommerkindergarten (August bis Schulbeginn) geöffnet hat, besteht die Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in diesem Kindergarten.

9. Abmeldung

Gründe für eine Abmeldung seitens der Kindergartenleitung:


- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- Oftmalige unentschuldigte Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
- Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

10. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit 1.09.2017 in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Kindergartenordnung tritt die Ordnung vom 09.10.2013 außer Kraft.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen eine schöne Zeit im Kinderhaus der Marktgemeinde
Weißenstein.

Der Bürgermeister:


(Hermann Moser)

